

Benützungsreglement für das Kirchgemeindehaus Rothrist

Art. 1

Das Kirchgemeindehaus (KGH) dient der Kirchgemeinde Rothrist für alle ihre Veranstaltungen und ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Rothrist.

Art. 2

Das KGH dient der Pflege und Förderung des kirchlichen, aber auch des gemeinnützigen und kulturellen Lebens von Rothrist.

Das KGH steht unter der Verwaltung der Kirchenpflege Rothrist.

Art. 3

Das Benützungsrecht steht in erster Linie der Kirchgemeinde und allen ihren kirchlichen Gruppen und Vereinen zu. Kirchliche Veranstaltungen haben den Vorrang. Anderen Veranstaltern kann das Benützungsrecht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gewährt werden.

Art. 4

Für Anlässe nichtkirchlicher Art sind Gesuche (mit vorgedrucktem Formular) um Benützung des KGH **spätestens zwei Monate** vorher auf dem Sekretariat, zu Händen der Kirchenpflege, einzureichen. Das Sekretariat führt über alle Anlässe die Terminkontrolle. Die **Kirchenpflege entscheidet** über das Gesuch. Die Benützer sind verpflichtet, sich an die Abmachungen zu halten.

Art. 5

Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz; Motorräder Motorfahräder sowie Velos sind in dem dafür vorgesehenen Unterstand abzustellen. Unbedingt Invalidenparkplätze freihalten! Das Befahren der Verbundsteine vor dem Haupteingang des KGH ist zu unterlassen.

Art. 6

Bei Veranstaltungen soll grösstmögliche Rücksicht auf die anwohnenden Nachbarn genommen werden. Lärm vor dem Haus und Laufen lassen von Motoren ist untersagt. Abendveranstaltungen werden in der Regel bis 24.00 Uhr bewilligt. Die Räumlichkeiten sind für max. 120 Personen ausgelegt.

Art. 7

Allen im Dienst der reformierten Kirchgemeinde Rothrist wirkenden kirchlichen Vereinigungen sollen im KGH die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stehen. Für die übrigen Anlässe, insbesondere bei Anlässen, die einen Gewinn erzielen, kommen die im Anhang festgehaltenen Entschädigungen zur Anwendung.

Art. 8

Im ganzen Gebäude ist Rauchverbot. Den Ausschank von Alkohol kann die Kirchenpflege für bestimmte Anlässe verbieten. Für Kaffee, Tee, Kakao etc. bitten wir Fair-Trade-Produkte zu verwenden.

Art. 9

Der Verteiler der Schlüssel ist Sache der Kirchenpflege. Bei Anlässen, ebenfalls für Vorbereitungsarbeiten, ist der/die Abwart/Abwartin für rechtzeitiges Öffnen und Schliessen besorgt und verantwortlich.

Art. 10

Die Benützung der Räume und Einrichtungsgegenstände durch ausserkirchliche Veranstalter erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer des Anlasses die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Kirchgemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benützung entstehen können. Dies gilt sinngemäss für mitgebrachte Gegenstände.

Art. 11

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des/der Abwarts/Abwartin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Art. 12

Der Sauberkeit und Ordnung in der Küche ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nichtkirchliche Benützer melden sich beim Abwart, mit ihm ist ein verbindlicher Termin für Instruktionen und Übergabe zu vereinbaren. Sinngemäss gilt das für alle anderen Räumlichkeiten.

Art. 13

Die Benützer sind verpflichtet, alle Räumlichkeiten, das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände vor Schaden zu bewahren und in sauberem Zustand zurückzulassen. Der Veranstalter ist für das Umstuhlen des Saals verantwortlich und hinterlässt die Räume wie angetroffen. (Tische und Stühle sind zu tragen). Schäden sind dem Abwart zu melden.

Art. 14

Die Anordnungen des/der Abwarts/Abwartin sind strikte zu befolgen.

Art. 15

Dieses Benützungsreglement kann durch die Kirchenpflege jederzeit revidiert werden. Es tritt am **1. Januar 2014** in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. November 2003.

Reformierte Kirchenpflege Rothrist

Der Präsident

Die Aktuarin

Anhang zum Benützungsreglement vom 1. Januar 2014

Gebührenregelung Kirchgemeindehaus

A. Alle Gebühren sind vor der Veranstaltung mit beiliegendem Einzahlungsschein einzuzahlen und werden auch dann verrechnet, wenn das Kirchgemeindehaus nicht benutzt wird.

B. Pro Tag werden verrechnet

Grosser Saal	Fr. 300.--	
Küche	Fr. 80.--	
Schulzimmer	Fr. 80.--	
Sitzungszimmer im OG	Fr. 100.--	
Kleine Räume im UG	Fr. 100.--	für Erwachsene
Kleine Räume im UG	Fr. 50.--	für Jugendliche
Benutzung der Räume am Vorabend	Fr. 50.--	
Benutzung von Beamer, Audioanlage oder Bühnenbeleuchtung	Fr. 30.—	

Alle MieterInnen haben vor der Schlüsselübergabe eine Kautions von Fr. 250.— zu entrichten. Diese kann eine Woche nach der Benutzung auf dem Sekretariat abgeholt werden. Das KGH ist «besenrein» abzugeben. Allfällige Schäden, Kehrrecht oder zusätzlicher Reinigungsaufwand werden von der Kautions abgezogen.

Vereine von Rothrist bezahlen die Hälfte der obigen Gebühren (ausgenommen Kautions).

Mitglieder der Kirchenpflege und Angestellte der Kirchgemeinde können den Saal 1 mal jährlich kostenlos benutzen. Weitere Benutzungen zum halben Preis. (Nur für private Nutzung.)

Freiwillige HelferInnen und Helfer der Kirchgemeinde können das KGH zum halben Preis mieten. (Nur für private Nutzung.)

Im Preis inbegriffen ist jeweils ein 110 l-Kehrsack (max. 25 kg). Für weitere Säcke wird eine Gebühr von Fr. 10.--/Sack verrechnet oder der Kehrsack ist mitzunehmen. Kosten zusätzlicher Reinigungsarbeiten (Kerzenwachs, Flecken usw.) durch den/die Abwart/Abwartin gehen mit Fr. 50.— pro Stunde zu Lasten des Mieters. Für allfällige durch oder während der Benutzung verursachte oder entstandene Schäden haftet der Mieter.

C. Für regelmässige stundenweise Benützung kann eine Quartalspauschale vereinbart werden. Gebühr 10 % des Lektionspreises pro Person und Lektion.

D. Jedem Veranstalter steht es offen, zusätzlich noch freiwillige Kollekten zu bestimmen.

E. An Ostern, Auffahrt, Pfingsten, 1. August, Betttag und über die Weihnachtsfeiertage (24.12. bis 26.12.) wird das KGH nur in Ausnahmefällen vermietet.

Rothrist, Januar 2014 (Kirchenpflegebeschluss)